

# Satzung über die Gebühren für den Wochenmarktverkehr in der Stadt Wolfsburg (Marktgebührenordnung)

Aufgrund der Paragraphen (§§) 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) 2010 Seite (S.) 576), zuletzt geändert durch Artikel (Art.) 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S.111) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017,121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 30.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Gebührenpflicht

Für die Überlassung der Standplätze auf den Wochenmärkten sind Gebühren zu entrichten.

Die Gebühren betragen

für die Wochenmärkte Vorsfelde, Detmerode, Hansaplatz und Westhagen

- für Verkaufsstände bis zu 3 m Standtiefe je laufender (lfd.) Frontmeter: 1,50 € je Markttag
- für Verkaufswagen und Fahrzeuge je lfd. Frontmeter: 1,73 € je Markttag

für die Wochenmärkte Rathaus, Fallersleben und Brandenburger Platz

- für Verkaufsstände bis zu 3 m Standtiefe je lfd. Frontmeter
  - a) bei Zuweisung für einen Markttag: 2,40 € je Markttag
  - b) bei Zuweisung für einen weiteren Markttag: 0,60 € je Markttag
- für Verkaufswagen und Fahrzeuge je lfd. Frontmeter:
  - a) bei Zuweisung für einen Markttag: 2,86 € je Markttag
  - b) bei Zuweisung für einen weiteren Markttag: 0,60 € je Markttag

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zum Markt oder mit der Zuweisung eines Standplatzes.

Kosten für eventuellen Stromverbrauch sind in den Marktgebühren nicht enthalten und werden gesondert abgerechnet.

## § 2 Entrichtung der Gebühr

Die Gebühren werden monatlich im Voraus durch Gebührenbescheid festgesetzt.



### § 3 Gebührenberechnung

Für die Berechnung der Gebühren ist die von der Stadt ermittelte Frontmeterlänge der Stände oder Plätze maßgebend; angefangene lfd. Meter werden auf volle Meter aufgerundet.

Als Frontlänge gelten die Fronten, von denen aus der Verkauf stattfindet. Daneben zählt zu den Frontmetern auch die Länge des Führerhauses oder der Deichsel.

Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von überlassenen Ständen oder Plätzen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

### § 4 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag bei vorliegendem öffentlichem Interesse die Gebühr ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Standgelder findet jedoch nicht statt.

Für neue Händler, die bisher keinen der Wolfsburger Märkte beschickt haben, besteht die Möglichkeit, auf Antrag einen Monat lang kostenlos an einem Markt der Stadt Wolfsburg teilzunehmen. Für die Vergabe gelten die Vorschriften der Wochenmarktsatzung der Stadt Wolfsburg.

Tische und Sitzgelegenheiten können am eigenen Stand bzw. Wagen ohne zusätzliche Marktgebühren aufgestellt werden, sofern ausreichend Platz vorhanden ist. Die Marktaufsicht trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Tische und Sitzgelegenheiten zulässig sind.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung über die Gebühren für den Wochenmarktverkehr in der Stadt Wolfsburg (Marktgebührenordnung) vom 28.03.2019 außer Kraft.

Wolfsburg, 01.02.2024

Der Oberbürgermeister